

Gesellschaftsvertrag der Energiekontor Finanzanlagen IX GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz

1.1. Die Firma der Gesellschaft lautet Energiekontor Finanzanlagen IX GmbH & Co. KG (HRA 29521 HB).

1.2. Sitz der Gesellschaft ist 27570 Bremerhaven.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

2.1. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, insbesondere die Überlassung von Kapital zur Nutzung aufgrund verschiedener Rechtsverhältnisse (z. B. in Form von Darlehen oder Beteiligungen), soweit die Kapitalüberlassung der Finanzierung von Windparkprojekten dient.

2.2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinenden Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Kündigung

3.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.2. Die Gesellschaft wurde am 17.05.2022 gegründet und hat ihre Geschäftstätigkeit im Geschäftsjahr 2022 aufgenommen. Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

3.3. Die Kündigung der Gesellschaft kann von jedem Kommanditisten (mit Ausnahme der geschäftsführenden Komplementärin, für die die Regelung des § 6 Abs. 5 gilt) nur auf den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erfolgen.

§ 4 Gesellschafter, Einlagen

4.1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Energiekontor Finanzierungsdienste X GmbH. Sie ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

4.2. Kommanditistin ist die Energiekontor AG, Bremen, mit € 100.000 Kommanditanteil.

§ 5 Vertretung

Die Geschäftsführung im Außenverhältnis erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin, diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer.

§ 6 Geschäftsführung

6.1. Die Geschäftsführung erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin.

6.2. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung weitere Kommanditisten aufnehmen und ihnen Kommanditanteile

zur Zeichnung anbieten. Sie kann ferner einen Kommanditisten mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung in die Geschäftsführung berufen sowie geschäftsführende Kommanditisten mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung abberufen. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung einem geschäftsführenden Kommanditisten Vertretungsvollmacht erteilen, die Gesellschaft nach außen zu vertreten.

6.3. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, die Geschäfte der Kommanditgesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen und ihre Geschäftserfahrungen und ihre Verbindungen der Gesellschaft nach besten Kräften zur Verfügung zu stellen. Die Kommanditisten sind ebenso wie die persönlich haftende Gesellschafterin von der Beschränkung des § 112 Abs. 1 HGB befreit.

6.4. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf den gewöhnlichen Geschäftsgang der Gesellschaft. Außergewöhnliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen.

6.5. Jeder geschäftsführende Kommanditist kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Kündigt ein geschäftsführender Kommanditist, so scheidet er zum Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird bei Ausscheiden eines geschäftsführenden Kommanditisten von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

7.1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder auf schriftlichem Wege.

7.2. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung, in der insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses und Entnahmen/Liquiditätsausschüttungen sowie über die Ausschüttungen an die Genussrechtsinhaber zu beschließen ist, soll einmal im Jahr bis zum 30.06. stattfinden.

7.3. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung mit einer Frist von 3 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Gesamtkommanditeinlage es verlangen. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht mit einer Frist von 3 Wochen nach, sind die Kommanditisten, die ein solches Verlangen gestellt haben, selbst zur Einladung berechtigt.

7.4. Die Kommanditisten haben je volle € 500 ihres festen Kapitalkontos eine Stimme.

7.5. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Gesellschafter können sich durch andere Gesellschafter oder durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

7.6. Soweit gesetzlich zulässig, können die Gesellschafter auch in eigenen Angelegenheiten abstimmen. Sie können sich durch andere Gesellschafter oder durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

7.7. Gesellschafterbeschlüsse sind in einem von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten und den Kommanditisten zu übersenden.

§ 8 Jahresabschluss

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

§ 9 Verfügungen über Beteiligungsrechte

9.1. Jeder Kommanditist kann seinen Kommanditanteil mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf, übertragen.

9.2. Die Energiekontor AG hat für diese Anteile ein Vorkaufsrecht.

9.3. Voraussetzung für die Übertragbarkeit eines Kommanditanteils ist, dass der übertragende Kommanditist nach Übertragung keine geschäftsführende Funktion mehr wahrnimmt.

§ 10 Ausschließung, Kündigung, Folgen

10.1. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung die Ausschließung eines Gesellschafters beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) über das Vermögen eines Gesellschafters ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird;
- b) der Anteil eines Gesellschafters gepfändet wird;
- c) ein Gesellschafter gegen diesen Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschlüsse verstößt oder durch sein Verhalten der Gesellschaft Schäden oder Nachteile zufügt und einen solchen Verstoß oder ein solches Verhalten trotz Abmahnung durch die geschäftsführenden Organe fortsetzt;
- d) wenn ein Kommanditist mehr als einen Monat mit der Zahlung seiner Einlage oder Teilzahlung auf die Einlage in Rückstand ist.

10.2. Die Ausschließung eines Gesellschafters erfolgt mit Zugang des Protokolls der Gesellschafterversammlung, in der die Ausschließung beschlossen wurde. Die Ausschließung hat die Einziehung der Anteile des ausgeschlossenen Gesellschafters zur Folge.

10.3. Die ordentliche Kündigung kann von jedem Gesellschafter (mit Ausnahme der geschäftsführenden Komplementärin, für die die Regelung des § 6 Abs. 5 gilt) nur auf den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erfolgen.

10.4. In allen anderen Fällen ist die Kündigung des Gesellschafterverhältnisses ausgeschlossen.

10.5. Das Ausscheiden eines Gesellschafters hat in keinem Fall die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die Gesellschaft wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt.

§ 11 Abfindungsguthaben

11.1. Scheidet ein Kommanditist gemäß § 10

Abs. 1 Buchst. a), b) oder c) aus der Gesellschaft aus, so erhält er als Abfindung den Buchwert seiner Beteiligung zuzüglich anteiliger Rücklagen und Rückstellungen mit Eigenkapitalcharakter zuzüglich eines eventuell positiven Saldos bzw. abzüglich eines eventuell negativen Saldos auf dem Abrechnungskonto abzüglich Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft. Ein möglicherweise bestehender Firmenwert bleibt in jedem Fall unberücksichtigt.

11.2. Scheidet ein Kommanditist gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. d) aus der Gesellschaft aus, so ist er an dem Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt; der ausscheidende Kommanditist hat zur Deckung der mit seinem Beitritt zur Gesellschaft verbundenen Kosten einen Betrag in Höhe von 10 % der von ihm gezeichneten Kommanditeinlage an die Gesellschaft zu zahlen.

Hat der gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. d) ausgeschiedene Kommanditist einen Teil seiner Kommanditeinlage geleistet, so erhält er diesen Teil seiner Kommanditeinlage, gekürzt um den Kostenbeitrag nach Satz 1, zurück.

Beschränkt sich der Ausschluss auf den noch nicht eingezahlten Teil der Kommanditeinlage, so ist der ausscheidende Kommanditist im Verhältnis dieses Teils zu der von ihm gezeichneten Kommanditeinlage an dem Ergebnis, das die Gesellschaft erzielt, nicht beteiligt. Der ausscheidende Kommanditist hat zur Deckung der mit seinem Beitritt zur Gesellschaft verbundenen Kosten einen Betrag in Höhe von 10 % des von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens noch nicht geleisteten Teils seiner Kommanditeinlage an die Gesellschaft zu zahlen.

11.3. Scheidet ein Kommanditist gemäß § 10 Abs. 3 aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung, die sich nach dem wirklichen Wert des Unternehmens der Gesellschaft richtet. Dieser Wert ist in entsprechender Anwendung der Grundsätze des von der Finanzverwaltung angewendeten Stuttgarter Verfahrens zu ermitteln.

11.4. Scheidet ein Gesellschafter im Laufe eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus, bleiben noch entstandene Gewinne und Verluste zwischen dem Jahresabschlussstichtag und dem Tag des Ausscheidens bei der Ermittlung außer Betracht. An diesen Gewinnen bzw. Verlusten ist der Ausscheidende auch sonst nicht beteiligt. Ebenso nimmt der Ausscheidende an den am Tage des Ausscheidens schwebenden Geschäften nicht teil.

11.5. Die Abfindung ist in sechs gleichen Halbjahresraten zu zahlen, deren erste Rate ein Jahr nach dem Ausscheiden fällig wird. Das Abfindungsguthaben ist mit dem an die Stelle des bisherigen Diskontsatzes getretenen, jeweiligen von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszins zu verzinsen; die Zinsen sind zusammen mit den Halbjahresraten zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsguthaben vorzeitig auszuzahlen.

Der ausgeschiedene Kommanditist hat weder Anspruch auf Sicherstellung der Abfindung noch auf Befreiung von der etwaigen Inanspruchnahme durch Gläubiger der Gesellschaft, auch nicht durch Stellung von Sicherheiten. Die Gesellschaft steht dem ausgeschiedenen Kommanditisten dafür ein, dass er für die Schulden der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen wird.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

12.1. Die Gesellschaft tritt in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung beschließen, zum selben Zeitpunkt kündigen oder ein gesetzlicher Auflösungsgrund vorliegt.

12.2. Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die geschäftsführenden Organe. Der Umfang ihrer Geschäftsführungsvollmacht wird durch die Eröffnung der Liquidation nicht verändert.

12.3. Ein nach Befriedigung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibender Liquidationserlös wird an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten ausgeschüttet.

§ 13 Schlussbestimmung

13.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

13.2. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft. Ausgenommen hiervon sind die Kosten der Beglaubigung der Handelsregistervollmachten sowie die Kosten von Handelsregisteränderungen, die durch Abtretung von Gesellschaftsanteilen, das Ausscheiden eines Gesellschafters oder sonstige Verfügungen über Gesellschaftsanteile begründet werden. Diese Kosten trägt der jeweilige Gesellschafter, der die Änderungen veranlasst, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt auch bei Handelsregisteränderungen im Todesfall.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der hier festgelegten Bedingungen als Ganzes nicht. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Vertragslücke offenbar werden sollte oder eine Bestimmung sich als undurchführbar erweist.

Bremerhaven, den 17. Mai 2022

gez. Energiekontor Finanzierungsdienste X GmbH



guenter.eschen@energiekontor.com, Jun 13, 2022 7:24:41 AM UTC

gez. Energiekontor AG



carsten.schwarz@energiekontor.com, Jun 10, 2022 10:24:05 AM UTC
guenter.eschen@energiekontor.com, Jun 13, 2022 7:24:41 AM UTC